

Durchführung der Jahreshauptversammlungen 2021 in Euren Vereinen

Aufgrund diesbezüglicher Anfragen möchte Eure Sachabteilung Recht einen Überblick zu den Möglichkeiten einer rechtssicheren Durchführung oder Nichtdurchführung der Jahreshauptversammlungen (JHV) in diesem Jahr geben.

Mit dem [Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(GesRuaCOVBekG\)](#) (in der Fassung ab 6. November 2020) hat der Gesetzgeber die notwendigen Regelungen geschaffen, die in Zeiten von Corona hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Vereins und der Durchführung der JHVs notwendig sind.

Wichtig: diese Möglichkeiten könnt Ihr auch ohne Satzungsgrundlage bis zum **31.12.2021** nutzen!

Interessant für uns ist hier:

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (oder einer Stiftung) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (**→ Virtuelle JHV**) oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. (**→ JHV mit Möglichkeit der Briefwahl**)

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn (*Voraussetzung 1*) alle Mitglieder beteiligt wurden, (*Voraussetzung 2*) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin (*Voraussetzung 3*) mindestens die Hälfte der Mitglieder (*Voraussetzung 4*) ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und (*Voraussetzung 5*) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. (**→ Umlaufverfahren**)

(4) für uns nicht relevant

Damit ist zunächst einmal klargestellt, dass der Verein auf keinen Fall handlungsunfähig ist. Der amtierende Vorstand bleibt -auch wenn die Amtszeit abläuft- bis zu seiner Abberufung oder zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt und führt die Vereinsgeschäfte.

Folgende Möglichkeiten bieten sich also:

a.) Durchführung der JHV:

Ihr führt Eure JHV wie immer als Präsenzveranstaltung durch, soweit das rechtlich möglich ist (Corona-Einschränkungen). Hiermit dürfte aber leider auf absehbare Zeit nicht zu rechnen sein, aus meiner Sicht frühestens im zweiten Halbjahr 2021.


b.) Absage der JHV:


Die Aussetzung der Einberufungspflicht der JHV (§ 36 BGB) -also eine Absage der JHV- kann auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

1. Präsenzversammlung ist wegen CORONA unzulässig bzw. aufgrund der Größe und der Mitgliederstruktur des Vereins mit zu hohen Risiken und unverhältnismäßigem Aufwand verbunden

2. Durchführung einer virtuellen MV ist aufgrund der Mitgliederstruktur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden (siehe auch c)
3. Es stehen keine unaufschiebbaren Entscheidungen der Mitglieder an, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können (siehe auch e)
4. Amtszeit des Vorstands gesichert – keine sonstigen gravierenden Themen?
5. Mitglieder werden durch den Vorstand ausreichend und laufend informiert.

c.) Virtuelle JHV

Die Durchführung einer virtuellen JHV ist aus meiner Sicht wirtschaftlich für einen Verein nicht rechtssicher hinzubekommen, das kostet bei entsprechenden Dienstleistern schnell viel Geld! Ein Beispiel hierfür war die VDST JHV im letzten Jahr über den Dienstleister „voxr“ ([Link](#) Klick).

Es gibt dazu aber auch andere Meinungen: [Link](#) (Klick). Dort wird auf kostenlose Konferenzsoftware und Doodle als Abstimmungstool verwiesen.

Folgende Mindestanforderungen müssen aber in jedem Falle erfüllt sein:

1. Vorstandsentscheidung für ordnungsgemäße Auswahl des Anbieters (Dokumentation)
2. Hinweis in der Einladung auf virtuelle Durchführung
3. Nur Berechtigte dürfen an der Versammlung teilnehmen
4. Eindeutige und zuverlässige Identifikation und Authentifizierung der Mitglieder
5. Erörterung der TOP muss unter den Teilnehmern möglich ein (oder vorher)
6. Teilnehmer müssen Fragen, Auskunftersuchen oder Anträge stellen können
7. Geheime Abstimmung: Zusammenführung der Identität des Abstimmenden mit seiner abgegebenen Stimme darf nicht hergestellt werden
8. Stimmabgabe: jeder Teilnehmer darf nur einmal seine Stimme abgeben
9. Stimmabgabe darf weder bei der Übertragung noch in der virtuellen Urne unbemerkt verändert, gelöscht oder manipuliert werden
10. Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, gegen gefasste Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll geben zu können
11. Technik muss es erlauben, dass das Protokoll ein Verzeichnis der Teilnehmer, die an Beschlussfassung mitgewirkt haben, beigefügt wird

Ich persönlich rate Euch hiervon ab, aber möglich ist es mit den entsprechenden Tools natürlich.

d.) Briefwahl:

Hier findet -soweit rechtlich zulässig- die JHV als normale Präsenzveranstaltung statt, Mitglieder, die aber nicht persönlich teilnehmen wollen oder können (z. B. Quarantäne, Risikogruppe, Angst vor Ansteckung) haben die Möglichkeit vor Beginn der JHV per Briefwahl abzustimmen.

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Keine räumliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich – aber MV vor Ort findet statt!
- Aber: Verfahren der „Briefwahl“ muss genau geregelt werden!
- Stimme per Briefwahl muss vor der MV beim Verein eingegangen sein
- Problem „schriftlich“: § 126 BGB = eigenhändige Unterschrift – Originalurkunde! (z.B. kein E-Mail zulässig!)
- Problem: was ist, wenn die Satzung eine geheime Abstimmung verlangt?

Ihr seht, auch hier kann es durchaus „Fallen“ geben, was ist z. B., wenn vor Ort jemand unerwartet für ein Vorstandsamt kandidiert und dieser nicht auf dem Briefwahlzettel zur Wahl stand.

e.) Umlaufverfahren:

Ich persönlich empfehle Euch -soweit Ihr Euch nicht für eine Absage der JHV entscheidet- das „Umlaufverfahren“ (§ 5 Abs. 3 „Corona-Gesetz, s. o.).

Hier findet keine Mitgliederversammlung statt, die Mitglieder bekommen stattdessen auf dem üblichen Kommunikationsweg (Brief, E-Mail – Satzung!) eine Beschlussvorlage zur Abstimmung übersandt.

Folgende Schritte müsst Ihr dabei beachten:

- 1.) Information aller (!) Mitglieder zum Verfahren (auch der nicht stimmberechtigten); Beschlussvorschläge dabei mitübersenden
- 2.) Frist + Form zur Rücksendung der „Wahlscheine“ setzen (mind. 2 Wochen!)
Rücksendung in **Textform** (§126 b BGB) möglich = „**lesbare Erklärung**“ (z.B. Brief, E-Mail, Fax, PDF, WhatsApp, SMS)
- 3.) Umlaufverfahren nur bei Rücklauf von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder zulässig
- 4.) Auszählen der Stimmen – Mehrheiten nach Satzung beachten!
- 5.) Mitglieder über Ergebnis informieren

Weitere Hinweise zum Umlaufverfahren:

- Berechtig zur Stimmabgabe sind nur die stimmberechtigten Mitglieder
- Auch Wahlen und Änderung der Satzung sind im Umlaufverfahren möglich
- Für jedes Mitglieder nur einen Stimmzettel mit allen Beschlussgegenständen erstellen
- Problem: geheime Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich und dürfte ausgesetzt sein (aber strittig!).

Für die Mitglieder noch transparenter ist das „zweistufige“ Umlaufverfahren.

„Zweistufig“ deshalb, weil im Vorfeld eine „Online – Informationsveranstaltung“ abgehalten wird. Hier können alle Themen, die auch auf JHV behandelt werden (Geschäftsbericht, Bericht Kassenprüfer, Wahlkandidaten, etc.), präsentiert werden.

Es werden aber keine Beschlüsse gefasst!

Anschließend wird die Beschlussvorlage wie oben dargestellt versandt.

Das hat den Vorteil, dass z. B. Kandidaten für Vorstandsämter noch in die Beschlussvorlage aufgenommen werden können. Über die Auszählung schreibt Ihr ein Protokoll und gebt das Ergebnis den Mitgliedern bekannt.

Es ist hierbei bei diesem Verfahren übrigens kein Hinderungsgrund, dass möglicherweise nicht alle Mitglieder über die entsprechende technische Ausstattung verfügen!

Ich hoffe, dass Euch meine Ausführungen ein wenig bei der Entscheidung über die Durchführung der diesjährigen JHV helfen.

Bleibt gesund,

Euer

Andreas Biermann

-SA Recht-

(Stand: 13.01.2021)